

## § 4

(1) Falls Ersatzteile oder Gegenstände der Störreserve für laufende Instandhaltungen verwendet werden, sind sie in die Kosten zu verrechnen.

(2) Werden Ersatzteile oder Gegenstände der Störreserve in Durchführung einer Generalreparatur, Ersatzinvestition oder Investition eingesetzt, erfolgt die weitere Finanzierung aus dem jeweiligen Fonds.

(3) Die Vorratshaltung an Ersatzteilen und Störreserve ist entsprechend aufzufüllen.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1957

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: M. S c h m i d t  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Abwertung und Verschrottung von  
materiellen Umlaufmitteln in volkseigenen  
Industriebetrieben.**

**Vom 7. Januar 1957**

Zur Verbesserung der Kontrolle des Bichtsatzplanes wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) In den Betrieben der volkseigenen Industrie sind die Material Vorräte sowie die Bestände an unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen, die ihren Gebrauchswert verloren haben oder deren Gebrauchswert gemindert ist, und die demzufolge im Betrieb nicht mehr verwendet werden können, pro Bestandseinheit auf 1,— DM abzuwerten. Die abgewerteten Bestände sind dem zuständigen Staatlichen Vermittlungskontor zur Wiederverwendung in anderen Betrieben zuzuführen.

(2) Die sich aus der Abwertung gemäß Abs. 1 ergebenden Beträge sind zu Lasten des Kontos 738 „Materialabwertungen und Umbewertungsverluste“ zu buchen. Die durch den Verkauf von abgewerteten Beständen erzielten Erlöse sind zugunsten des Kontos 783 „Materialaufwertungen und Umbewertungsgewinne“ zu buchen.

(3) Eine zeitweilige Abwertung von Beständen, die vom Betrieb vorübergehend nicht benötigt werden, deren Verwendung innerhalb von etwa zwei Jahren jedoch feststeht, ist nicht vorzunehmen.

## § 2

Material Vorräte sowie Bestände an unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen, die keinen Gebrauchswert mehr haben und vom zuständigen Staatlichen Vermittlungskontor oder anderen Betrieben nicht übernommen werden, sind zu verschrotten, wenn der

Schrottbeauftragte dazu seine Zustimmung gegeben hat. Verschrottung in diesem Sinne ist auch die Zuführung zur Altstoffverwertung.

## § 3

Einzelheiten zur Durchführung dieser Anordnung, insbesondere auch die Bestimmung des Begriffsinhalts „Bestandseinheit“, regeln die zuständigen Ministerien bzw. die zuständigen Organe der Räte der Bezirke.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1957

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: M. S c h m i d t  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Behandlung der Umbewertung  
richtsatzplangebundener Bestände.**

**Vom 7. Januar 1957**

Zur Verbesserung der Umlaufmittelausstattung der volkseigenen Industriebetriebe wird folgendes angeordnet:

## § 1

Alle Betriebe der volkseigenen Industrie, die ihre Materialvorräte zu Material Verrechnungspreisen, ihre Bestände an unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen zu Planselbstkosten oder Ist-Grundkosten und Plangemeinkosten bewerten, haben die sich aus der zu Beginn eines Planjahres durchgeführten Umbewertung dieser Bestände auf neue Materialverrechnungspreise bzw. Planselbstkosten ergebenden Beträge ergebniswirksam zu buchen. #

## § 2

(1) Für den Ausweis der Umbewertungsdifferenzen gemäß § 1 sind die Konten

738 „Materialabwertungen und Umbewertungsverluste“ bzw.

783 „Materialaufwertungen und Umbewertungsgewinne“ zu verwenden.

(2) Die Bezeichnung des Kontos 738 ist entsprechend zu ergänzen; das Konto 783 ist im Kontenrahmen neu einzufügen.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) In der Finanzplanung für das Jahr 1957 ist nach der in dieser Anordnung festgelegten Regelung zu verfahren.

Berlin, den 7. Januar 1957

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: M. S c h m i d t  
Erster Stellvertreter des Ministers